

pflicht bejaht «wo immer möglich, . . ., weshalb freiwillige dauernde Enthaltung von der Regierung stillschweigende Abdankung wäre»,<sup>85</sup> welche Konsequenz m. E. allerdings juristisch nicht haltbar und wohl eher politisch gemeint ist. Es besteht somit die Meinung, dass wohl eine Pflicht zur persönlichen Ausübung der Regierung durch den Monarchen besteht, aber nicht in einem so absoluten Sinn, dass der Monarch «wie ein Sklave» gefesselt ist,<sup>86</sup> sondern, wo gute Gründe einer Verhinderung vorliegen, Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen darf.

### *III. Entstehung und Beendigung der Regierungsstellvertretung*

#### 1. Die Gründe

Allgemeiner Grund ist, wie dies teilweise schon aus dem Vorstehenden hervorgeht, dass eine Verhinderung des Monarchen an der Selbstregierung vorliegen muss, die eine so einschneidende Massnahme wie die Regentschaft nicht erfordert, aber dennoch so wirkt, dass das richtige Funktionieren der Regierung ernstlich gefährdet ist.

Im besonderen können teilweise ähnliche Gründe wie bei der Regentschaft vorliegen, nur nicht in der gleichen Intensität, also vor allem Landesabwesenheit, Krankheit, Erholungsaufenthalt usw.

Hinsichtlich der Dauer der Verhinderung werden in der Doktrin keine allgemeinverbindlichen Angaben gemacht, weil es diesbezüglich zu stark auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. Im Recht der einzelnen Staaten ergibt sich sehr Unterschiedliches. Die Verfassung von Schwarzburg-Sonderhausen von 1849 (§ 58, aufgehoben 1852) verpflichtete den Fürsten bei einer über 4 Wochen dauernden Abwesenheit vom Lande eine regentschaftsfähige Person oder ein Mitglied des Ministeriums zum Stellvertreter zu ernennen.<sup>87</sup> In Bayern

<sup>85</sup> *Mittnacht*, 238.

<sup>86</sup> *v. Kirchenheim*, 57.

<sup>87</sup> *Mittnacht*, 225.